

# Satzung des Tauchclubs Flinke – Flosse e. V.

---

## Satzung vom 11.03.2015

§1 Name und Sitz.....	2
§2 Zweck.....	2
§3 Stimmrecht, Mitgliedschaft .....	2
§4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§5 Mitgliedschaft in Vereinen .....	3
§6 Mitgliedsbeiträge .....	3
§7 Organe des Vereins .....	3
§8 Vorstand, Vertretung .....	3
§9 Amtsdauer.....	3
§10 Beschlussfassung des Vorstandes .....	4
§11 Mitgliederversammlung .....	4
§ 12 Kassenprüfung .....	4
§13 Beurkundung der Beschlüsse .....	4
§14 Geschäftsjahr .....	5
§15 Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung .....	5

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Tauchclub FLINKE – FLOSSE E.V. und hat den Sitz in 73635 Rudersberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.

## **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 – 68 AO). Zweck ist die Förderung des Tauchsports nach internationalen anerkannten Ausbildungsrichtlinien.

Es werden Vorstandssitzungen, die Jahreshauptversammlung und Mitgliedertreffen abgehalten.

Die Weiterbildung der Mitglieder erfolgt durch Ausbildung, Vorträge und Seminare. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische, weltanschauliche oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

## **§3 Stimmrecht, Mitgliedschaft**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Tauchclub FLINKE – FLOSSE E. V. ab dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

Natürliche und juristische Personen haben mit je einer Stimme das gleiche Stimmrecht. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nachfolgend nicht ein anderer Abstimmungsmodus genannt ist. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht gezählt.

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Gastmitglied kann nur eine natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrags entscheidet. Kein Antrag auf Mitgliedschaft darf in der FLINKEN – FLOSSE E.V. wegen Rasse, Konfession, Nationalität oder einer bestimmten Weltanschauung des Antragstellers abgelehnt werden. Ablehnungen sind vom Vorstand zu begründen. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so steht der betroffenen Person die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu.

Die FLINKE-FLOSSE E.V. bietet eine Tagesmitgliedschaft an. Die Tagesmitgliedschaft schließt die Nutzung der vom Verein angebotenen Möglichkeiten ein. Tagesmitglieder haben keine Rechte oder Pflichten im Verein, insbesondere kein Stimmrecht. Da sie keine ordentlichen Vereinsmitglieder sind, sind sie nicht unfall- und haftpflichtversichert. Der Verein kann sich rechtlich absichern, indem sich der Verein von den Tagesmitgliedern oder Kursteilnehmern bescheinigen lässt, dass sie vor Beginn von Veranstaltung darüber belehrt wurden, nicht unfall- und haftpflichtversichert zu sein und daher auf eigenes Risiko am Sportbetrieb teilnehmen.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (natürliche Personen), Löschung oder Auflösung (juristische Person), Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand 14 Tage vor Quartalsende. Der Austritt oder Ausschluss ist zu Quartalsende möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

Beim Austritt oder Ausschluss bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- b) Vereinsschädigendes Verhalten
- c) Nichtbezahlung der Beiträge

## **§5 Mitgliedschaft in Vereinen**

Der Verein selbst kann Mitglied von Vereinen und Verbänden werden. Über Mitgliedschaften als solches entscheidet die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur auf Vorschlag des Vorstandes. Die Abstimmung ist gültig, wenn neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich zu entrichten.

Den Preis der Tagesmitgliedschaft legt der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung fest.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung eines Vereinsausschusses veranlassen. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss hat ausschließlich beratene Funktion.

## **§8 Vorstand, Vertretung**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein, die auch als Mitglied im Verein geführt wird.

## **§9 Amtsdauer**

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Hierbei wird der 1. Vorstand, der Schatzmeister jeweils in einem geraden Kalenderjahr gewählt, der 2. Vorstand, der Schriftführer zum ungeraden Kalenderjahr gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur mit 50 % Anwesenheit der Vereinsmitglieder und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

abberufen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der/die Abberufene/r durch ein von der Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden kann.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Jedoch müssen drei von vier Vorständen anwesend sein. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Dreitagesfrist einberufen.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

## **§11 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie beschließt vor allem die Höhe der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, den Haushaltsplan des künftigen Geschäftsjahres und die Wahl des Kassenprüfers.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt „§15 Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung“ der Satzung. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand einzureichen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder an den Vorstand unter Angaben von Zweck und Gründen zu berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden.

Stimmübertragungen in Mitgliederversammlungen sind nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht eine Person der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes eine geheime schriftliche Abstimmung verlangen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Geschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§13 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nach den gesetzlichen Vorschriften des §147 Abgabeordnung aufzubewahren.

## **§14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 eines Jahres bis zum 31.12 des gleichen Jahres.

## **§15 Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung**

Die Einberufung einer Versammlung zur Vereinsauflösung kann der Vorstand mit Dreiviertel seiner Mitglieder beschließen. Der Vorstand muss die auflösende Versammlung einberufen, wenn er von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dazu schriftlich aufgefordert wird.

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand ist aufgelöst, wenn neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.

Die auflösende Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Verbleibendes Vermögen des Vereinsvermögens ist nach Rücksprache mit dem Finanzamt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Dies gilt auch bei Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins.

Datum der Gründungsversammlung: 01.08.2000

Datum der Satzungsänderung: 11.03.2015